

Otto Semmelroth SJ

Laienpredigt im Gottesdienst?

Theologische Anmerkungen zum Synodenbeschluß über die Verkündigung von Laien

Die Laienpredigt in der Prioritätenliste

„Lohnte es sich wirklich, am Thema ‚Laienpredigt‘ die Vollversammlung der Gemeinsamen Synode der Bistümer Deutschlands fast einen ganzen Tag in Programmrückstand zu bringen?“ So konnte und kann man immer noch hören, nachdem die Diskussion über das anscheinend zweitrangige Thema der „Teilnahme der Laien an der Verkündigung im Gottesdienst“ soviel länger als geplant ausgefallen war. Auf den ersten Blick scheint diese Frage ja auch berechtigt zu sein. Denn die Dürftigkeit so mancher vom Priester gehaltenen Predigt und die Bedrängnis, die dem Priester durch die Pflicht zur allsonntäglichen Predigt vor meist der gleichen Gemeinde auferlegt ist, scheinen selbstverständlich danach zu rufen, daß auch Laien – die es können – zur Predigt herangezogen werden. Darüber scheint keine lange und heiße Debatte nötig zu sein. Auch diese Debatte scheint also ein Teil der viel berufenen innerkirchlichen Nabelschau gewesen zu sein.

Hinzu kommt, daß dieses Thema auch noch am Anfang der Themen dieser Vollversammlung der Synode stand. Das weckte bei vielen den Eindruck, die Synode halte dieses Thema für das drängendste. Hier muß natürlich schon rein technisch eine Korrektur angemeldet werden. Es wird nicht immer genügend beachtet, daß die Reihenfolge, in der die einzelnen Vorlagen vor der Vollversammlung erscheinen, keine Rangfolge der Wichtigkeit und Bedeutsamkeit der Themen aussagt. Sie ist vielmehr fast zufällig. Die Einzelarbeit der Synode wird in den Kommissionen geleistet, die im Lauf des Jahres meist sehr intensiv in häufigen Sitzungen und Beiträgen einzelner Mitarbeiter an der ihnen zugewiesenen Vorlage arbeiten. Wenn eine solche dann für die Vollversammlung reif ist, wird sie vorgelegt. Die dadurch entstehende Reihenfolge der Behandlung sagt nichts über die Priorität in der Rangfolge der Wichtigkeit aus.

Mit diesem Hinweis soll aber andererseits nicht die Bedeutung der Frage nach der Laienpredigt heruntergespielt werden. Die sie für unwichtig halten oder meinen, sie sei ganz einfach zu beantworten, betrachten die Dinge doch wohl zu sehr von außen oder lassen sich die Antwort auf die Frage nach der Priorität von einer rein innerweltlichen Einschätzung diktieren. Da ist aber nun eine bemerkenswerte Beobachtung zu machen, die man auch in unserem Zusammenhang ernst nehmen sollte. Man hat oft genug das II. Vatikanische Konzil dazu beglückwünscht, daß es von der

echten Autonomie der irdischen Wirklichkeiten gesprochen hat (Pastoral-Konstitution *Gaudium et Spes*, Artikel 36). Die Bereiche des Innerweltlichen sollten – gerade deshalb, weil sie von Gott geschaffene Wirklichkeiten sind – nach den ihnen innewohnenden eigenen Gesetzmäßigkeiten geregelt werden. Die Kirche hat als Anwältin der Offenbarung Gottes in Jesus Christus bezüglich dieser Bereiche gerade die Aufgabe, deren Eigengesetzlichkeit zu verkünden und zu betonen, nicht aber von der Offenbarung her Einzelnormen für diese Bereiche aufzustellen. Nun aber ist man von dieser gleichen Kirche doch enttäuscht, wenn sie in ihren Prioritätenkatalogen nicht jene Gegenstände an erster Stelle aufreihet, die in Wahrheit Sache innerweltlicher Regelung sind. Bedenkt man genug, welche Gefahr eines neuen Integralismus oder auch Klerikalismus dem heute so gepflegten Horizontalismus innewohnen kann? Wenn man nämlich die Verantwortlichkeit des Menschen vor Gott nur in der Horizontalen artikulieren will und eine ausdrücklich vertikale Ausrichtung des Glaubens und Betens als überflüssig oder gar gefährlich ansieht, beschwört man selbst die Gefahr herauf, daß das auch umgekehrt wird: daß nämlich die innerweltlichen Aufgaben ihre Eigengesetzlichkeit verlieren und wieder von jenen Instanzen unmittelbar normiert und geleitet werden, die für diese horizontalen Bereiche höchstens indirekt und teilweise zuständig sind.

Man sollte also bei der Frage nach den Prioritäten und Wichtigkeiten für die Thematik einer kirchlichen Synode mit der Vermischung horizontaler, innerweltlicher Bedürfnisse – so wichtig und uns Christen beanspruchend sie auch sind – mit der direkten und unmittelbaren Aufgabe der Kirche als solcher vorsichtig sein. Damit soll zwar nicht eine vertikale Aufgabe der Kirche gegen eine horizontale der Welt ausgespielt werden. So einfach ist die Sache nicht. Aber inmitten des horizontal sich erstreckenden Lebens und Wirkens der Menschen in dieser Welt hat die Kirche eben doch den „eschatologischen Vorbehalt“ zu verkündigen, indem sie die Vertikale so ins Gewicht bringt, daß die Verwirklichung der Horizontalen – um im geometrischen Bild zu bleiben – schräg nach oben ausgerichtet sein muß. Da sind dann aber die Prioritäten doch einigermaßen anders als in einer rein horizontalen Existenz. Die Fremdheit, die der Synode damit im Aspekt der innerweltlichen Publizität auferlegt wird, kann und darf nicht verleugnet werden. Sie muß ausgetragen und als vielleicht unverstandener Wert in der Menschheit verteidigt werden.

Die Vorlage über die Teilnahme der Laien an der Verkündigung im Gottesdienst ist bisher die einzige, die von der Synode endgültig und verbindlich verabschiedet worden ist. Was hier über dieses Thema geschrieben wird, soll nicht so sehr ein Bericht über die Ereignisse und Diskussionen bei der Synode, auch nicht ein Kommentar zum Text der Vorlage sein. Vielmehr scheint es anläßlich vielfältiger Miß- oder Unverständnisse über den Ort und die Bedeutung der Predigt durch die Laien wichtig, einige Punkte und Fragen herauszustellen und ihre Beantwortung aus dem Glaubensgeheimnis, das die Kirche ist, und aus dem Verständnis des geistlichen Amtes und seines Dienstes gerade auch als Dienstes am Wort zu gewinnen.

Dabei müssen wir zunächst die Problematik darzustellen suchen, die in unserem Fragenkomplex liegt. Sie artikuliert sich auch durch zwei gegenteilige Reaktionen im Zusammenhang der Synode, die zwar einigermaßen vordergründig sind, aber doch einen deutlichen Hinweis auf eine ernstere Problematik geben können.

Zwei vordergründige Reaktionen

Es gab eine vielleicht sonderbare Reaktion von zwei Seiten angesichts der Vorlage schon bei ihrer ersten Lesung im vorigen Jahr, aber verstärkt auch in dieser Vollversammlung. Sie drückte die eigentliche Problematik, die dem Thema innewohnt, noch nicht adäquat aus, kann aber doch als erster Schritt zu dieser hinführen.

1. Die Reaktionen, die ein Theologe als sonderbar und nicht sachgerecht empfinden muß, beklagten auf der einen Seite, daß man für einen Programmpunkt, der nach der Planung am ersten Tag nur einer von dreien sein sollte und doch (hier liegt das für den Theologen Bedauerliche) nur eine Nebensache sei, einen ganzen Tag gebraucht hat: Welche Verschwendung der kostbaren Synodenzeit!

Bedauerlich ist dabei, daß man offensichtlich die Verkündigung des Gotteswortes nur mehr oder weniger pragmatisch, nicht aber theologisch zu betrachten bereit ist. Pragmatisch meint in diesem Zusammenhang, daß die Frage, ob auch Laien mit der Verkündigung des Gotteswortes – in oder außerhalb des eucharistischen Gottesdienstes – betraut werden können, nur nach dem Kriterium der Nützlichkeit und der Fähigkeit dazu beurteilt wird. Und diese Fähigkeit wird in der natürlichen Qualität rednerischer und glaubenskennerischer Art gesehen, weniger aber als von oben kommende, in der sakramentalen Ordination mitgeteilte institutionell-charismatische Begabung.

Selbstverständlich wird durch die wachsende Priesternot der Gedanke sehr nahegelegt und weithin unausweichlich gemacht, daß wohl auch in wachsendem Maß Laien mit Aufgaben betraut werden müssen, die nicht von ihrem Wesen her an die priesterliche Ordination gebunden sind. Dazu rechnet man dann wohl ein wenig vorschnell auch die Verkündigung im Gottesdienst. Es scheint ja durch die Erfahrung erwiesen, daß gepredigt werden kann, wenn einer einigermaßen vernünftig, geschickt und inhaltlich richtig dem zu entsprechen weiß, was der Glaube der Kirche und die Bedürfnisse der Zuhörer verlangen. Bei den Sakramenten ist man bereit zuzugeben, daß die Sache anders liegt. Da ist von der besonderen Qualifikation des Spenders die Wirksamkeit der Sakramentspendung abhängig. Die Wirksamkeit der Predigt dagegen scheint unabhängig zu sein von irgendeiner Gültigkeit des in der Predigt vollzogenen Aktes, unabhängig daher auch von einer besonderen, sakramental mitgeteilten Qualifikation dessen, der diesen Akt vollzieht. So wird in anderer, aber nicht weniger verhängnisvoller Weise die seit dem Mittelalter herrschende Trennung der Bevollmächtigung durch die sakramentale Weihe von der Bevollmächtigung durch die „nur“ oder „auch noch“ dazu gegebene Jurisdiktion bekräftigt. Die „Gültigkeit“ des gepredigten Wortes ist an-

scheinend nicht berührt, wenn einer ohne Sendung, aus eigener Machtvollkommenheit Gottes Wort zu verkündigen sucht. Bei den Sakramenten dagegen ist die Gültigkeit, und das heißt das Zustandekommen eines Sakraments überhaupt berührt, wenn einer, der nicht durch sakramentale Ordination dazu bevollmächtigt ist, etwa die Wandlungsworte über Brot und Wein bei der Eucharistiefeier spricht. Da wirkt ein ungutes theologisches Denken nach. Denn was das Wort von der Gültigkeit im Bereich der Sakramente eigentlich meint, nämlich daß die Handlung als Handlung der Kirche und als Aktualisierung ihrer Sakramentalität vollzogen wird, gilt auch im Bereich der Verkündigung des Wortes. Kraft jener Sendung, die die Kirche dem Prediger gibt, am dichtesten und eigentlichsten durch die sakramentale Ordination, wird die Predigt „nicht als bloßes Menschenwort aufgenommen, sondern als das, was es in Wahrheit ist, als Gottes Wort, das in den Gläubigen wirkt“ (1 Thess 2, 13). In der Verkündigung dieses Wortes artikuliert und aktualisiert die Kirche durch den von ihr gesandten Verkündiger ihre eigene Worthaftigkeit und Zeichenhaftigkeit.

Deshalb aber kann man die Wichtigkeit der Frage, wer eigentlich und wie er zur Verkündigung des Gotteswortes ermächtigt und gesandt werden kann, nicht rein pragmatisch entscheiden. Alle Suche nach Möglichkeiten, den Mangel an Priestern oder die Predigt-Misere zu überwinden, kann nicht an der Tatsache vorbeigehen, daß kirchliche Verkündigung des Gotteswortes auch und zutiefst eine theologische Frage ist. Daß eine solche eine Synode von Glaubenden intensiv beschäftigt, ist nicht nur nicht verwunderlich, sondern eigentlich sehr erfreulich. Bei der letzten Vollversammlung beklagte eine Synodalin während der Diskussion um die gewiß wichtige Vorlage über die ausländischen Arbeitnehmer, daß nach ihrer Beobachtung viele Synodale in der Aula waren, als es um theologische Fragen ging, während jetzt die Reihen einigermaßen gelichtet seien. Bedauerlich war gewiß die Müdigkeit gerade bei dieser sozialen Vorlage. Aber Christen spüren doch, daß sie besonders angerufen sind, wenn es sich um theologische, das heißt nicht ideologische, sondern in die Tiefen des Glaubens reichende Fragen handelt.

2. Während also die einen die Zeit, die für die Frage der Laienpredigt gebraucht wurde, als verschwendet ansahen, gab es auch aus der gegenteiligen utopischen Einseitigkeit ein Nein zu der Vorlage über die Laienpredigt. Es gab Synodalen, die mit Nein gestimmt haben, obwohl die Vorlage in der von ihnen vertretenen Richtung lag. Aber für sie war es zu wenig, daß die Laien nur in „außerordentlichen“ Fällen mit der Predigt beauftragt werden sollen. In der von der Bischofskonferenz vorgesehenen Korrektur war übrigens gewünscht worden: „in begründeten Sonderfällen“. Demgegenüber ist die vom Berichterstatter der Bischofskonferenz vorgeschlagene Formulierung „in außerordentlichen Fällen“ weniger hart und eng, wie ja auch bei den Sakramenten die Unterscheidung zwischen dem „ordentlichen“ und dem „außerordentlichen“ Spender der Sakramente längst gebräuchlich ist.

Dieses Nein derer, die an sich für die Laienpredigt sind, ihr aber in der Vorlage ein zu geringes Ausmaß gegeben sehen, macht ja nun doch den Eindruck einer Art inner-

kirchlichen Klassenkampfes. Dazu aber dürfte eigentlich diese Frage nicht besonders geeignet sein. Gewiß vermischen sich im Bereich des kirchlichen Lebens weithin historisch gewordene, sozial und ständisch bestimmte Anschauungen mit theologisch begründeten Bindungen in einer Weise, die es wahrlich nicht immer leicht macht, beides voneinander zu trennen und abzugrenzen. Die eine Seite, die sich theologisch gebunden weiß, ist nicht immer offen genug für neue Sichten, die zwar von der Empirie, der allgemeinen sozialen und psychologischen Lage und der praktischen Situation her aufgekomen sind, aber doch durchaus auch Gesichtspunkte erschließen, die theologisch doch nicht so fest liegen wie man weithin meinen möchte. Die andere Seite ist vielleicht doch zu schnell geneigt, eine Orthopraxie an die Stelle der Orthodoxie zu setzen. Dann steht eine dynamische gegen eine statische Härte, wenn auch verschiedener Art: hart sind beide, wenig geneigt, aufeinander zu hören und aufeinander zuzukommen. Dadurch werden auch Chancen verpaßt.

Eine echte Problematik

Wenn auch die im vorigen skizzierten Reaktionen etwas sonderbar anmuten, sollte das doch nicht die echte Problematik übersehen lassen, die der Zulassung von Laien zur gottesdienstlichen Predigt innewohnt. Sie gilt überall dort, wo Nicht-Ordinierte, wenn auch aufgrund kirchlicher *Missio* (*Canonica* oder *Homiletica*), im Namen der Kirche Gottes Wort verkündigen. In weiten Bereichen hat man diese Hemmungen schon seit längerem überwunden. Die *Missio Canonica* zur katechetischen, auch kirchenamtlichen Unterweisung gibt es bereits seit längerer Zeit. Neuerdings hat sich die kirchliche Autorität auch dazu verstanden, daß Laien theologische Professuren an Katholisch-Theologischen Fakultäten erlangen können. Und im Rahmen sogenannter Wort-Gottesdienste gibt es auch die Möglichkeit der Predigt von Laien.

Die Problematik ist besonders dringlich für die Predigt im Rahmen jener gottesdienstlichen Handlung, in der die Kirche am intensivsten sich selbst verwirklicht und darstellt, der Eucharistiefeier. Selbst wenn man bei allen anderen Weisen des kirchlichen Dienstes am Wort zu dem Ergebnis käme, daß auch Nicht-Ordinierte diesen Dienst ausüben können, wäre die Frage für die Eucharistiefeier noch nicht beantwortet. Gewiß geschieht die „*exhibitivste*“ Verkündigung des Heilsgeschehens in jenem sakramentalen Teil der Eucharistiefeier, in dem die Gemeinde mit dem geweihten Priester als ihrem Vorsteher das Gedächtnis des Todes und der Auferstehung Christi begeht und darin gegenwärtig setzt. Aber gerade weil hier das Gedächtnis in der Feier des Gedächtnismahls geschieht und weil dieses Gedächtnis als Gedenken von Tod und Auferstehung doch auch das gesamte Heilsgeschehen Gottes mit seinem Volk enthält und wirkmächtig gegenwärtig setzt, ist es eine theologisch bedeutsame Frage, ob nicht der Vorsteher dieser sakramentalen Gedächtnisfeier auch durch die Verkündigung des Wortes im ersten Teil

der Eucharistiefeier die Teilereignisse des einen und ganzen Heilsgeschehens artikulieren sollte und ob diese artikulierende Verkündigung im „vorsakramentalen“ Wortgottesdienst der Eucharistiefeier nicht auch kraft der besonderen Bevollmächtigung durch die Ordination geschehen sollte. Es handelt sich hier nicht nur um eine Frage der Praxis und des Ermessens, sondern auch der Theologie.

Das bis jetzt noch geltende Kirchenrecht spricht ein uneingeschränktes Verbot aus für Nicht-Ordinierte – seien sie auch Kleriker –, im Rahmen der Eucharistiefeier gottesdienstlich zu predigen (Codex Iuris Canonici, Canon 1342). In der Neubearbeitung des kirchlichen Rechtsbuchs ist hier eine gewisse Lockerung, aber keine grundsätzliche Aufhebung dieser Bindung der gottesdienstlichen Verkündigung an die sakramentale Ordination vorgesehen. Es wäre auch nicht korrekt, wenn man das Verbot der Laienpredigt nur als Produkt des Mittelalters und seiner Auseinandersetzung mit den amtsfeindlichen spiritualistischen Sekten auslegen wollte. Zwar hat es immer auch charismatisch begründete Predigt oder Verkündigung in der Kirche gegeben. Gleichzeitig aber finden wir doch seit frühester Zeit bei den Kirchenvätern und in amtlichen Weisungen die *gottesdienstliche* Predigt dem ordinierten Amt vorbehalten.

Man ist heute etwas schnell bei der Hand mit rein sozial begründeter Deutung: es sei bei diesen Regelungen darum gegangen, den Dienst des Wortes vor Unwissenheit und Schwarmgeisterei zu schützen. Gewiß ist auch das zu beachten. Aber die durchgehende Reserve oder Ablehnung der Laienpredigt hat letztlich eine theologische Begründung. Mag sein, daß es aus bestimmten Gründen und Anlässen auch dem Laien zukommt, aufgrund seines Getauft- und Gefirmtseins zum Dienst des Wortes bereitzustehen; daß also nicht nur der Ordinierte in der Möglichkeit und Vollmacht zur Verkündigung steht. Andererseits ist es aber im allgemein-kirchlichen Bewußtsein doch immer eine Tatsache von Gewicht gewesen, daß das Sakrament der Weihe nicht nur zu der Sakramentspendung, sondern auch zur Verkündigung bevollmächtigt.

Es ist ein allzu ausgebreitetes Mißverständnis zu meinen, die Unterscheidung von jurisdiktioneller Leitungsvollmacht und sakramentaler Weihevollmacht decke sich mit dem Unterschied von Dienst am Wort und Dienst am Sakrament. Gerade weil man mit Recht den Dienst am Wort der Leitungsvollmacht zuordnet, entsteht der irrige Eindruck, als gebe die sakramentale Weihe nur die Vollmacht zur Ausspendung der Sakramente, während die Vollmacht zur geistig-geistlichen Leitung und zur Verkündigung des Gotteswortes durch eine erst noch hinzukommende oder unabhängig von der Ordination danebenstehende Jurisdiktion oder Sendung gegeben werde. Daraus entsteht dann die verhängnisvolle Folgerung, daß das Spezifische der priesterlichen, durch die sakramentale Ordination gegebenen Aufgabe (nur) die Spendung der Sakramente wäre, während alles andere im Rahmen des kirchlichen Heildienstes in gleicher Weise auch der nicht-ordinierte Laie könnte. Die Entleerung des Priesterbilds heute und die Rollenunsicherheit so vieler Priester haben ganz sicher auch mit dieser so verzerrten Frage und der erst recht verzerrten Antwort, die aus einer solchen Aufteilung kommen muß, zu tun.

Die Vorbehalte, die in der kirchlichen Überlieferung immer schon gegen eine amtliche Übertragung der Predigt an die Laien bestand, ist kein bloß soziologisches Phänomen. Sie hat ihre Wurzel in theologischen Bereichen, darin nämlich, daß nach biblischem Verständnis (vgl. besonders Apg 20, 28) das Spezifische und Eigentliche des geistlichen, durch Handauflegung ordinierten Amtes die Gemeindeleitung ist, zu deren besonderer Ausübungsweise die Verkündigung des Wortes Gottes gehört.

Weil es sich im Verbot der Laienpredigt früherer Zeiten auch um eine vom Gesichtspunkt des Glaubens mitbestimmte Angelegenheit handelt, kann die Zurückhaltung, die sich im einigermaßen harten römischen Einspruch gegen die Synodenvorlage, aber auch in der im ganzen durchaus positiven, aber doch zurückhaltenden Stellungnahme der Bischofskonferenz und einer Reihe von mündlichen Interventionen bei der Vollversammlung niederschlug, nicht als bloßes Festhalten von Machtpositionen und Autoritätsstrukturen abgetan, sondern muß theologisch abgewogen werden.

Gewiß braucht die Tatsache, daß mit der sakramentalen Ordination auch die Aufgabe und Vollmacht zur Predigt gegeben wird (während die Missio oder Jurisdiktion einen konkreten Wirkungsbereich zuweist, in dem die sakramental gegebene Bevollmächtigung tatsächlich ausgeübt werden soll), nicht auch umgekehrt zu heißen, daß einer, der nicht ordiniert ist, diese Möglichkeit nicht erhalten kann, daß es also Beauftragung zur Predigt einfach nicht ohne sakramentale Weihe geben kann. Es dürfte aber durch die positive, wenn auch nicht exklusive Verbindung der Predigt mit der sakramentalen Weihe doch wohl ein theologischer Unterschied zwischen der gottesdienstlichen Predigt eines sakramental Ordinierten oder der eines Laien gesetzt sein – so schwierig es theologisch sein mag, diesen Unterschied näher zu erklären. Jedenfalls ist zu beachten, daß die sakramentale Ordination die Weise ist, wie das Amt der hirtenamtlichen Leitung der Gemeinde mitgeteilt wird, mit dem auch die eigentliche Verantwortung für die Verkündigung des Wortes Gottes in der Gemeinde verbunden ist. Dadurch ist in besonderer Weise der zur Predigt angefordert, der diese Verantwortung durch die sakramentale Weihe auferlegt bekam. Damit ist nicht einfach ausgeschlossen, daß die Ausübung dieser Verantwortung, ohne daß sie selbst dem ordinierten Amtsträger abgenommen würde, auch einem Nicht-Ordinierten übertragen werden kann.

Jedenfalls darf das, was dem Priester durch die sakramentale Ordination gegeben ist, nicht auf die Ausspendung der Sakramente eingeschränkt werden. Auch auf dem Umweg über die Beauftragung von Laien mit der Predigt darf es nicht so kommen – es sei denn in extremen Notfällen –, daß Laien die Gemeinde leiten und für die Feier des sakramentalen Gottesdienstes von irgendwoher einen geweihten Priester heranziehen. Die Leitungsstruktur der sakramentalen Kirche erlaubt es nicht, den Priester zum bloßen Sakramentalisten werden zu lassen.

Verkündigung des Wortes Gottes als Zeichenhandlung

Die dargestellte Problematik entsteht daher, daß mit der Verkündigung des Gotteswortes, besonders der im sakramentalen Gottesdienst geschehenden, eine doppelte Wirklichkeit gegeben ist. Der in der Kirche und durch sie geschehende „Dienst am Wort“ (vgl. Apg 6,4) hat für das Leben der Kirche einen zweifachen Sinn. Beide Sinngebungen stehen zwar nicht nebeneinander, sondern liegen ineinander; sie sind aber nicht einfach dasselbe und geben verschiedene Möglichkeiten für die Vollzugsweise dieses Dienstes.

Die eine Sinngebung der Verkündigung des Wortes Gottes ist im engeren Sinn zeichenhafter, ja sakramentaler Art. Dabei ist zwar auch, aber nicht nur auf die Tatsache zu schauen, daß durch das sakramentale Wirken Gottes Gnade mitgeteilt, „instrumental“ gewirkt wird. Das gehört zwar zum katholischen Sakramentenverständnis und daher auch zur Deutung der Wortverkündigung, wenn und soweit man auch sie sakramental verstehen darf, ist aber nicht das erste, was sakramentales Wirken kennzeichnet. Das Geschehen eines Sakraments muß zunächst als Zeichen, Symbol, Bild betrachtet werden. Und die Tatsache, daß dieses Bildzeichen „die Gnade enthält, die es bezeichnet“ (Konzil von Trient, NR 511), ist vom Zeichen her zu erklären. Die Sakramente teilen die Gnade dadurch mit, daß sie sie bezeichnen, hat Thomas von Aquin geschrieben (Quaest. disp. de Veritate, Qu. 27, a. 4, ad 13).

Dieser Zeichencharakter, den die Verkündigung des Gotteswortes in der Kirche hat, läßt natürlich auch nach dem Inhalt dieses Zeichens fragen. Das scheint zu bedeuten, daß die Zeichenhaftigkeit des Wortes in dem zu suchen ist, *was* es sagt, im Inhalt der gesprochenen Worte. Das ist ohne Zweifel auch richtig. Aber es ist noch nicht alles. Die Zeichenhaftigkeit der Wortverkündigung liegt nicht nur im Inhalt des verkündigten Wortes, sondern auch in der Verkündigung des Wortes. Das heißt, der Vorgang der Verkündigung selbst ist, gerade weil er ureigenstes Handeln der Kirche ist, von sakramental zeichenhafter Art. Er nimmt so sehr an der Sakramentalität der Kirche selber teil, daß man diesen Vorgang selbst nach Art eines Sakraments betrachten muß. In diesem Vorgang wird etwas von dem zeichenhaft dargestellt, was im gnadenwirkenden Heilswerk Jesu Christi geschehen ist und durch das sakramentale Handeln der Kirche hier und heute aktualisiert, gegenwärtig gesetzt und wirksam gemacht wird.

So ist die von und in der Kirche vollzogene Verkündigung des Wortes Gottes nicht nur mitteilende Aussage über Gott, der in Jesus Christus Mensch geworden ist und das Heil der Menschen gewirkt hat. Sie ist auch nicht bloßer Appell, der durch seinen Inhalt zu bestimmtem Verhalten aufruft und durch die Art seines Vollzugs an Eindringlichkeit gewinnt. Vorgängig dazu stellt das Ergehen der kirchlichen Verkündigung nach Art eines sakramentalen Zeichens das Ereignis dar, in dem das Heilswirken Gottes in Jesus Christus geschehen ist. Zu ihm nämlich gehört zunächst, daß Gottes Wort in Jesus Christus an die Menschen ergangen ist und im Leben des Herrn mit Tod und Auferstehung als zusammenfassendem Höhepunkt vollendet wurde – wobei man

gleichzeitig noch das gleiche Leben Jesu bis zu seinem Tod als gehorsame Hingabe an den Willen des Vaters (vgl. Phil 2, 8) als Antwort der Menschen auf das in Jesus Christus ergehende Wort Gottes sehen muß.

Im Ereignis des kirchlichen Verkündigens, vor allem im Rahmen der Eucharistiefeier, gehören beide Teile – der Wortgottesdienst und der sakramentale Teil der Mahlfeier – zum einen und ganzen Zeichen. Und die sakramental gnadenhafte Wirkung ist dem Ganzen zuzuschreiben, wie das Heilswerk Christi als Ausdruck und Quelle aller Gnädigkeit Gottes sein Kommen als Wort und sein Opfern als Antwort umfaßt.

Gerade von hier aus ist es verständlich, wenn diese Art der Verkündigung des Gotteswortes in besonderer Weise dem sakramental ordinierten geistlichen Amt vorbehalten wird. Wenn dann ein Nicht-Ordinierter in besonderen Fällen in diese Art der Verkündigung einbezogen wird, ist damit der geweihte Priester und Gemeindeleiter nicht aus seiner Verantwortung dafür entlassen. Gerade um der besonderen Nähe zum sakramentalen Selbstvollzug der Kirche willen, wie sie in den Sakramenten, vor allem in der Eucharistiefeier geschieht, ist die grundsätzliche Bindung der Predigt an das ordinierte Amt theologisch begründet und wird von der Kirche nur ungern gelockert.

Dennoch gibt es im Unterschied zu der im engeren Sinn sakramentalen Mahlfeier bei der Eucharistie, die nur vom geweihten Priester vollzogen werden kann (vgl. IV. Laterankonzil, NR 920), für die Verkündigung im ersten Teil der Eucharistiefeier, dem Wortgottesdienst, die Möglichkeit, daß ein Laie in Delegation von seiten des Amtes den Akt der Verkündigung ausübt. Daß diese Möglichkeit als „außerordentlicher“ Fall angesehen wird, ist eben aus dem Glauben daran verständlich, daß im Rahmen der Eucharistiefeier die Verkündigung des Gotteswortes in besonderer Weise in die Einheit mit dem Sakrament hereingenommen ist, ja eigentlich einen Teil des gesamten Vorgangs der sakramentalen Gedächtnisfeier ausmacht. Weil die Einheit von Memoria im Wort und Memoria im sakramentalen Zeichen schon weniger deutlich ist, wenn ein zwar geweihter, aber doch ein anderer als der zelebrierende Priester die Predigt hält, deshalb sagt die Einführung ins neue Meßbuch ja auch, daß „de more“ (normalerweise) eben der Priester, der der Eucharistiefeier vorsteht, auch die Predigt halten soll. Erst recht wird man verstehen müssen, daß die Predigt durch einen Laien zwar nicht für unmöglich angesehen wird, aber doch mit dem Vorbehalt des Außerordentlichen belegt wird. Das ist bei anderen Weisen der Verkündigung – im Wortgottesdienst, in der katechetischen Unterweisung usw. – erheblich anders.

Verkündigung als Mitteilung von Inhalten

Auch in den anderen Gelegenheiten und Weisen der Wortverkündigung darf man nicht einfach vom Geschehen als zeichenhafter Darstellung der Tatsache, daß Gott die Menschen in Jesus Christus anredet, sich ihnen anrufend mitteilt und zur Antwort aufweckt, absehen. Alles kirchliche Heilswirken ist mehr als pragmatische Dienst-

leistung, nämlich sakramental-zeichenhafte Darstellung des dialogischen Vorgangs, in dem das Heil Gottes zu uns Menschen kam, der Menschwerdung des Wortes wie der gehorsamen Hingabe im antwortenden Opfer. Aber gerade bei der Wortverkündigung kann man vom pragmatischen Sinn dieses Vorgangs nicht absehen. Damit ist gemeint, daß die Verkündigung des Wortes nicht nur als *Tatsache, daß* verkündigt wird, sondern auch in *dem, was* verkündigt wird, gehört werden muß. Weil dieser Gesichtspunkt sogar ein Eigengewicht hat, kann er auch sein Gewicht in der Frage nach der Verkündigung durch Laien geltend machen.

Insofern die Wortverkündigung zeichenhafte Darstellung des Ergehens von Gottes Wort in der Menschwerdung und dem Leben des Logos in Jesus Christus ist, steht ihre Bindung an das ordinierte Amt mehr im Vordergrund. Wo jedoch das verkündigte Wort in seinem Inhalt mehr im Vordergrund steht, ist die Bindung an das geweihte Amt weniger dringlich. Hier läßt sich ganz sicher auch die Form der Verkündigung sehr viel leichter von der Weise des Predigens und Hörens auf das Gespräch miteinander verlagern. Gewiß sind die Grenzen nicht ganz einfach und scharf zu ziehen. Das eine schließt das andere nie ganz aus.

Aber es ist verständlich, daß die Kirche sowohl bezüglich der Laienpredigt wie der Auflockerung der Verkündigungsweise in der Eucharistiefeier am meisten Zurückhaltung walten läßt, weil sich die Kirche in der Eucharistiefeier in zentralster Weise selbst artikuliert, darstellt und in ihrer eigenen Sakramentalität engagiert. Man darf die Eucharistiefeier zwar nicht vom übrigen Heilswirken der Kirche isolieren. Sie führt vielmehr alles übrige Wirken der Kirche zusammen. Aber gerade deshalb kann man nicht einfach alles, was für die übrigen Formen der Verkündigung möglich ist, in gleicher Weise und im selben Ausmaß auch für die Eucharistiefeier und die in ihr zu vollziehende Verkündigung reklamieren, wie man auch umgekehrt nicht alles, was für die Predigt im eucharistischen Gottesdienst gilt, ohne weiteres in gleicher Weise auf die sonstigen Weisen der kirchlichen Verkündigung übertragen kann. Es gibt fließende Grenzen, aber doch echte, vom Wesen der Sache bestimmte Unterschiede. Sie gleichmacherisch ignorieren zu wollen, hieße der Kirche und ihrer Wirksamkeit einen schlechten Dienst erweisen.